

Erika Waser

**Stadtbuchähnliche Quellen von Luzern und ihr Wert für die
Namenforschung.**

In: Debus, Friedhelm (Hrsg.): Stadtbücher als namenkundliche Quelle.
Vorträge des Kolloquiums vom 18.–20. September 1998. Akademie der
Wissenschaften und der Literatur, Mainz. Abhandlungen der Geistes- und
Sozialwissenschaftlichen Klasse. Einzelveröffentlichungen Nr. 7. Stuttgart
2000. S. 461–474.

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR

Abhandlungen der
Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse
Einzelveröffentlichung • Nr. 7
Jahrgang 2000

Friedhelm Debus (Hrsg.)

**Stadtbücher als namenkundliche
Quelle**

Vorträge des Kolloquiums vom 18.–20. September 1998

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR • MAINZ
FRANZ STEINER VERLAG • STUTTGART

Inhalt

FRIEDHELM DEBUS: Vorwort	9
FRIEDHELM DEBUS: Einführung in die Thematik	11
DIETER GEUENICH: Was sind eigentlich ‚Stadtbücher‘? Versuch einer Definition	17
REINHARD KLUGE: Das Stadtbuch als onomastische Quelle. Entstehung, Funktion und Stand der Erfassung in den neuen Bundesländern	31
WOLFGANG LAUR: Stadtbücher in Schleswig-Holstein. Eine Übersicht	45
ULRICH SCHEUERMANN: ‚Stadtbücher‘ in südniedersächsischen Kommunalarchiven. Ein Exemplum für ihre namenkundliche Auswertung: Familiennamen aus Toponymen	57
SASKIA LUTHER: Zu den mittelniederdeutschen Stadtbüchern in Haldensleben und den Möglichkeiten ihrer namenkundlichen Auswertung	77
IRMTRAUD RÖSLER: Das DFG-Projekt „Atlas frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen“: Möglichkeiten der namenkundlichen Auswertung des Quellenkorpus	87
WALTER HOFFMANN: Namenkundlich auswertbare Bestände der stadtkölnischen Quellenüberlieferung	107
ELMAR NEUSS: Zu personennamenkundlichen Quellen kleinerer Städte in der Nordeifel und im vorgelagerten Tiefland	119
URSULA BRAASCH-SCHWERSMANN und HANS RAMGE: Stadtbücher und vergleichbare Quellen in Hessen. Eine Übersicht und Beispiele unter besonderer Berücksichtigung von Marburg und Frankfurt am Main	139
VOLKMAR HELLFRITZSCH: Stadtbücher in Sachsen und die Herausbildung des Systems der Personennamen. Mit besonderer Berücksichtigung der Städte Chemnitz, Zwickau und Plauen	177

Inhalt

DIETLIND KRÜGER: Leipziger Stadtbücher als namenkundliche Quelle	191
FRANK REINHOLD: Ein dörfliches Gerichts- und Handelsbuch (Rittergut Waltersdorf / Neumühle – Kreis Greiz) aus der Mitte des 16. Jahrhunderts als namenkundliche Quelle	205
FRITZ-PETER SCHERF: Zur namenkundlichen Erschließung der Zwickauer Reihenakten des 15. bis 17. Jahrhunderts. Ein Erfahrungsbericht	225
EMIL SKÁLA: Die Stadtbücher in Böhmen bis 1526 und die beteiligten Sprachen	237
RUDOLF ŠRÁMEK: Rechnungsbücher der Stadt Brünn aus den Jahren 1343-1365 als namenkundliche Quelle	247
HELMUT PROTZE: Stadtbücher der Zips als namenkundliche Quelle	261
SABINE KRÄMER-NEUBERT: Städtische Amtsbücher in Unterfranken ..	283
GERHARD KOSS: Die Stadtbücher des Stadt- und Landkreises Coburg als namenkundliche Quellen	297
GERHARD KOSS: Familiennamen in fränkischen Stadtbüchern	307
ROSA KOHLHEIM und VOLKER KOHLHEIM: Namenkundliche Quellen aus dem Raum Bayreuth – Kulmbach (1250-1550)	315
VOLKER KOHLHEIM: Die Rufnamen der beiden ersten Bayreuther Stadtbücher (1430-1472)	325
ROSA KOHLHEIM: Zur Bei- / Familiennamenführung in Bayreuth um die Mitte des 15. Jahrhunderts	341
ROBERT SCHUH: Amtsbücher der Reichsstadt Nürnberg als personen-namenkundliche Quelle	369
ALBRECHT GREULE: Das „Gelbe Stadtbuch“ von Regensburg. Zur Problematik der Stadtbücher von Regensburg und ihrer onomastischen Auswertbarkeit	387
LUTZ REICHARDT: Übersicht über namenkundlich relevante Amtsbuchgattungen in Stadtarchiven Württembergs	395
THADDÄUS STEINER: Stadtbücher im Allgäu und ihr namenkundlicher Aussagewert. Eine Übersicht	403
WOLFGANG KLEIBER: Urbare als namenkundliche Quellen	409
ALBERT HUG: Archivlandschaft Innerschweiz und der namenkundliche Wert von Verwaltungsschriftgut und Rechtsaufzeichnungen.....	425

VIKTOR WEIBEL: Die Schwyzer Ratsprotokolle und das Landbuch von Schwyz als namenkundliche Quelle	451
ERIKA WASER: Stadtbuchähnliche Quellen von Luzern und ihr Wert für die Namenforschung	461
CHRISTOPH GROLIMUND: Die Stadtbücher Basels als Quellen für die Namenkunde	475
WULF MÜLLER: Die mittelalterlichen Amtsbücher von Fribourg als namenkundliche Quellen	493
PETER ERNST: Stadtbücher und verwandte Quellen in Österreich, exemplarisch dargestellt	501
Autorenverzeichnis	517

Stadtbuchähnliche Quellen von Luzern und ihr Wert für die Namenforschung

Einleitung

Ein grosser Teil des luzernischen Archivgutes liegt geordnet und erschlossen im Staatsarchiv Luzern. Für den ersten Band des «Luzerner Namenbuchs», der das Amt Entlebuch umfasst, wurden die für die Namenforschung dieser Region wichtigen Quellen bereits gesichtet und exzerpiert. Es war mir ein Anliegen, dabei die Namen in einem grossen Zeitraum von der Erstnennung bis zur sprachlichen Festigung und in einer grossen Vielfalt verschiedener Quellengattungen zu belegen.¹⁾

Im zweiten Band des «Luzerner Namenbuchs» wird das Namengut des Amtes Luzern erfasst. Dazu gehören auch die Namen der Stadt Luzern. Die Quellen der städtischen Verwaltung sind deshalb für mich von besonderem Interesse. Das «Luzerner Namenbuch» ist ein Orts- und Flurnamenbuch. Die Untersuchung von Stadtbüchern als namenkundliche Quellen geschieht deshalb aus der Sicht der Toponomastik.

In der mittelalterlichen Geschichte der Stadt Luzern sind drei Zeitabschnitte zu unterscheiden: erstens die Zeit Luzerns unter den Äbten von Murbach seit der Entstehung der Stadt von der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert bis um 1291, zweitens die Zeit der habsburgischen Herrschaft über Luzern bis zum Sempacherkrieg um 1386, bzw. bis zum Friedensvertrag zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich von Österreich um 1418, und drittens die Zeit der Reichsstadt Luzern.

Die Anfänge der städtischen Verwaltung in Luzern gehen ins 13. Jahrhundert, in die Zeit Luzerns unter Murbach zurück. Aus dieser Zeit, nämlich von 1252, stammt der Geschworenenbrief. Dabei handelt es sich um einen Vertrag zwischen der Gemeinde und den Trägern der öffentlichen Gewalt, dem Rat und dem Vogt, zur Wahrung des Stadtfriedens. In diesem Brief wird der Rat das erste Mal genannt.²⁾

Aus dem 14. Jahrhundert ist im Staatsarchiv Luzern ein bedeutender Bestand von Büchern und Akten der städtischen Kanzlei erhalten. Unter «Stadtbuch» verstehe ich jene Bücher, in denen die Verwaltungstätigkeit der Stadt im weitesten Sinne ihren Niederschlag gefunden hat. Am Anfang dienten diese Bücher mehreren Amtsstellen, dem Rat für die Ratsbeschlüsse und die Ämterkontrolle, den Klägern für die Verzeigungen, dem Gericht für die Bussenkontrolle. Die Einträge erfolgten in der Regel durch den Stadtschreiber, gelegentlich durch einen Unterschreiber oder Gerichtsschreiber. Der Begriff «*Stadtbuch*» selber ist im Staatsarchiv Luzern nicht gebräuchlich.

Ich stelle drei der ältesten Kanzleibücher vor, die stadtbuchähnlichen Charakter haben, und berichte darüber, wie weit sie für die Namenforschung bereits ausgewertet sind oder noch ausgewertet werden sollen. Es sind:

- das älteste Ratsbüchlein,
- die Ratsprotokolle,
- das erste Bürgerbuch.

Das älteste Ratsbüchlein um 1300–1402

Im Staatsarchiv Luzern liegt ein dünnes Bändchen im Format 24 x 18 cm mit 14 Pergament- und 4 Papierblättern.³⁾ In den Ratsprotokollen wird wiederholt auf das «*klein alt buch*» oder das «*alt büchli*» Bezug genommen.⁴⁾ Anton Philipp von Segesser bezeichnet diese Quelle in seiner «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern» als «*Ältestes Ratsbüchlein*».⁵⁾ Dieser Name ist heute üblich.

Das älteste Ratsbüchlein ist nicht ein Ratsprotokoll im heutigen Sinn, welches die Beschlüsse der Ratssitzungen festhält. Es enthält aber die älteste Sammlung amtlicher Verordnungen des Rates von Luzern. Sie betreffen sittenpolizeiliche Verordnungen, die Marktverordnung, Handwerksverordnungen, Ausführungen über das Einsetzen von Aufsichtsbeamten, die Festsetzung von Bussen, Gebühren und Zöllen und anderes mehr. Das Büchlein wurde Anfang des 14. Jahrhunderts angelegt. Die Einträge von mehreren Händen sind über das 14. Jahrhundert bis ins erste Viertel des 15. Jahrhunderts verteilt. Die Ratssatzungen, es sind 270 Beschlüsse, gehen ins 13. Jahrhundert zurück. Das heutige Aussehen erhielt das Ratsbüchlein, wie viele andere Quellen im Staatsarchiv Luzern, in der Zeit der Amtstätigkeit von Renward Cysat, der um 1600 in Luzern Stadtschreiber war. Von Cysat stammt auch der Titel auf der Vorderseite des Umschlags: «Der statt Lucern uralte recht satzungen und harkommen one jarzal, widerumb ernüwert anno 1252».⁶⁾

Das älteste Ratsbüchlein wurde von Staatsarchivar Peter Xaver Weber im Jahre 1910 in der historischen Zeitschrift «Der Geschichtsfreund» veröffentlicht und mit drei Registern, einem Personennamen-, einem Ortsnamen- und einem Sachregister versehen. Eine neue von Konrad Wanner bearbeitete Edition finden wir im kürzlich erschienenen Band «Stadtrechte» der Rechtsquellen des Kantons Luzern.⁷⁾

Sammlungen von Satzungen weisen in der Regel keinen grossen Namenbestand auf und sind deshalb als Quelle für die Namenforschung nicht sehr ergiebig. Das Alter dieser Handschrift verlangt jedoch, dass sie untersucht wird.

Im Personennamenregister, das von Weber erstellt wurde, sind ungefähr 40 Namen aufgelistet. Es sind zum grössten Teil Herkunftsnamen, die um diese Zeit auch in anderen Quellen schon

erwähnt sind. Das kurze Ortsnamenregister enthält einige Örtlichkeitsnamen aus der Stadt und dem Umkreis von Luzern. Da es sich voraussichtlich um Erstbelege handelt, sind sie für unser Ortsnamenbuch auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Der folgende Artikel aus dem Ratsbüchlein von der Hand des Stadtschreibers Johannes Kotmann um 1318 betrifft eine Fischereiverordnung.

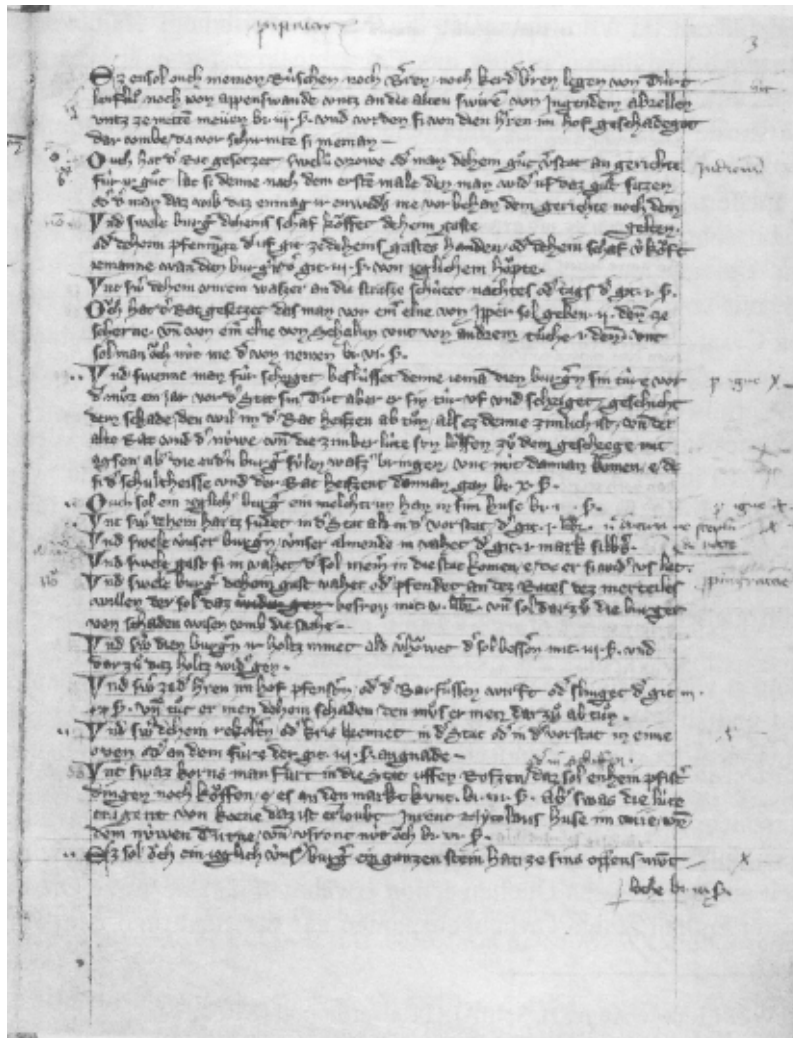


Abb. 1: Ältestes Ratsbüchlein, cod 1055, 3r, Zeilen 1–4.

«Eß ensol ouch niemen Rüschen, noch Berren, noch Kerderberren legen von *Türtlenflû*, noch von *Appenswande* vntz an die alten swiren, von jngendem abrellen vntz ze mittlen meien bi iij ß, vnd w[ur]den si von dien herren im Hof geschadegot dar umbe, da vor schirmte si nieman.»⁸⁾

Der Flurname *Türtlenflû* bezeichnete eine Uferstelle am Vierwaldstätter See bei Tripschen in Luzern. Der Name erscheint in weiteren Quellen des 14. Jahrhunderts als *Türchlenflû* und *Trüchelnflu*.⁹⁾ Er ist heute unbekannt. Das Gut *Appenswande*, im 15. Jahrhundert als *Eppenschwand* und *Eppischwand* belegt,¹⁰⁾ lag an der Stadtgrenze im Gebiet der Gemeinde Meggen. Auch dieser Name ist abgegangen.

Die Ratsprotokolle 1381–1798

Die Ratsprotokolle der Stadt Luzern sind die Sitzungs- und Beschlussprotokolle des Kleinen Rates und teilweise des Grossen Rates, also die Protokolle der exekutiven und der legislativen Behörde. Die beiden Räte heissen heute Regierungsrat und Grossrat. Der Kleine Rat, in der Mitte des 13. Jahrhunderts erstmals erwähnt und zuerst nur mit Rat bezeichnet, bestand aus zwei Abteilungen zu je 18 Mitgliedern, wovon eine im ersten Halbjahr (nach Weihnachten) und die andere im zweiten Halbjahr (nach Johannes des Täufers, 24. Juni) tätig war. Der Grosse Rat, auch Rät und Hundert genannt, bildete sich im 14. Jahrhundert heraus.¹¹⁾

Im Staatsarchiv Luzern befinden sich 123 Bände der Ratsprotokolle aus der Zeit von 1381 bis 1798. Im 19. und 20. Jahrhundert wurden zu den Protokollen Personen-, Orts- und Sachregister angelegt, die in 44 Bänden gesammelt sind. Die Ratsprotokolle sind nicht ediert. Sie sind aber auf Mikrofilm oder als Kopien in der Bibliothek des Staatsarchivs gut zugänglich.¹²⁾

Die ersten Bände aus dem 14. und frühen 15. Jahrhundert sind nicht Ratsprotokolle im engeren Sinn, welche die Ratssitzungen protokollieren. Sie dienen als Kanzleibücher für Eintragungen der beim Rat angezeigten Vergehen und der ausgefertigten Bussen, der Listen der Vögte und Amtsleute, der Listen des Kleinen Rates und des Grossen Rates und der Listen der Mitglieder des Stadtgerichts. Auch Urkundenabschriften finden sich im ersten Ratsbuch. Seit dem Jahr 1412 werden die Einträge der eigentlichen Ratsbeschlüsse immer häufiger. Das erste Ratsbuch wird schon früh «*liber consilii*» genannt.¹³⁾

Im späten 14. Jahrhundert begann die Stadt Luzern ihr Territorium auszuweiten. Bis Ende des 15. Jahrhunderts umfassten die Erwerbungen ungefähr das Gebiet des heutigen Kantons Luzern. Wichtige Grundlagen zur Verwaltung der luzernischen Landvogteien sind in den Ratsbüchern festgehalten. Die Ratsprotokolle der Stadt Luzern dienen uns deshalb nicht nur als Quelle für das städtische Gebiet sondern auch für die Luzerner Landschaft.

Das Entlebuch war eine luzernische Landvogtei. Für den ersten Band des «Luzerner Namenbuchs» wurden aus den Ratsprotokollen bis zum Jahre 1500 die Einträge exzerpiert, welche das Entlebuch betreffen. Ich sammelte 45 Ortsnamenbelege, die meisten davon aus Herkunftsnamen erschlossen. Dies macht zwar nur einen kleinen Bruchteil der ganzen Namensammlung aus. Doch handelt es sich bei einem grossen Teil der Namen um die ältesten aufgefundenen Formen. Da für das Entlebuch nur wenig mittelalterliche Quellen vorhanden sind, war es sinnvoll die ältesten Ratsprotokolle auszuwerten.

Der folgende Textbeispiel aus dem Jahre 1398 stammt aus dem Ratsprotokoll Nr. 1. Es betrifft eine Busse, welche einige Entlebucher wegen eines Auflaufs in Ruswil, Wolhusen und Willisau zu entrichten hatten. (Abb. 2)

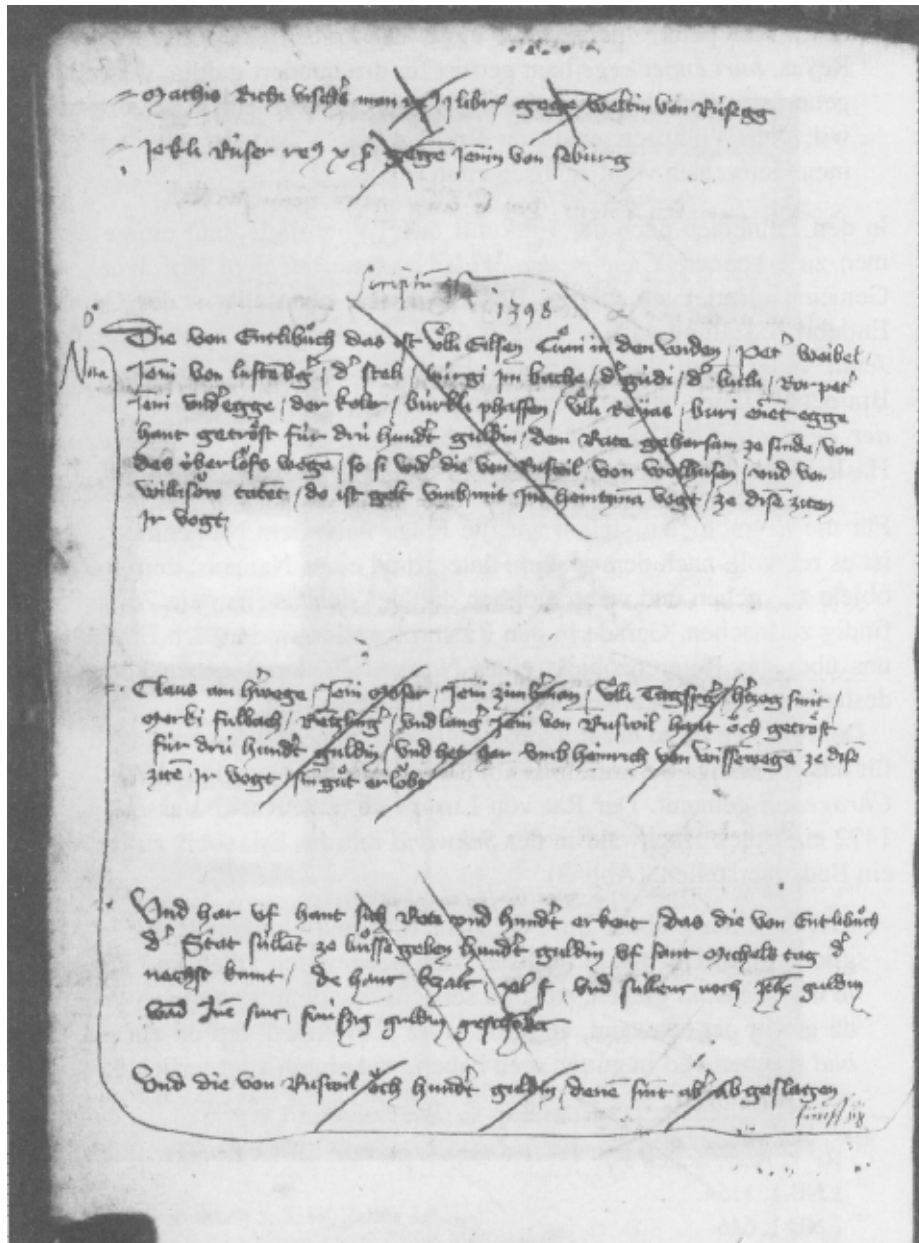


Abb. 2: Ratsprotokoll 1, 162v, Zeilen 3–7.

«Die von Entlibuch das ist Vlli Eilsen, Cūni in den Widen, peter Weibel, Jenni von lustenberg, der steli, bürge im bache, der güdi, der b[...], Ror peter, Jenni vnder egge, der koler, bürkli phaffen, Vlli Reÿas, buri ennet egge hant getröst für drü hundert guldin, dem Rate gehorsam zu sinde, von des vberlöfs wegen, so si wider die von Ruswil, von Wolhusen, vnd von Willisöw tatent, do ist gelt vmb mit inen Heintzman vogt, ze disen ziten ir vogt.»¹⁴⁾

In den Beinamen nach der Herkunft oder Wohnstätte sind einige Ortsnamen zu erkennen. *Cūni in den Widen* wohnte auf dem Hof *Wide* in der Gemeinde Entlebuch.¹⁵⁾ Vom Hof *Lusteberg*, ebenfalls in der Gemeinde Entlebuch, stammt das Geschlecht der *Lustenberger*.¹⁶⁾ Im Personennamen *Jenni vnder egge* findet sich der Erstbeleg des Hofes *Underegg* an der

Bramegg. Dieser ist erst wieder Ende des 15. Jahrhunderts als *gütt under der egg* belegt.17) Der Hof- und Gebietsname *Änetegg* in der Gemeinde Hasle ist aus dem Personennamen *huri ennet egge* zu erschliessen.18)

Für die Etymologien stellen wir die Frage nach dem Namenmotiv. Dabei ist es reizvoll, nach dem realen Hintergrund eines Namens, dem Referenzobjekt zu suchen und wenn möglich dafür in den Quellen ein Zeugnis ausfindig zu machen. Gerade in den Ratsprotokollen finden sich Einträge, die uns über das Referenzobjekt eines Namens Auskunft geben können und deshalb auch von lokalgeschichtlichem Interesse sind.

Dem fünften Band der Ratsprotokolle entnehme ich den ersten Nachweis für das ehemalige Schwefelbad am Rotbach in der Gemeinde Flüfli, später *Chragebad* genannt. Der Rat von Luzern verleiht Ruedi Vasser im Jahre 1472 ein Stück Hochwald in der *Schwand* mit der Erlaubnis zu roden und ein Bad zu erstellen.

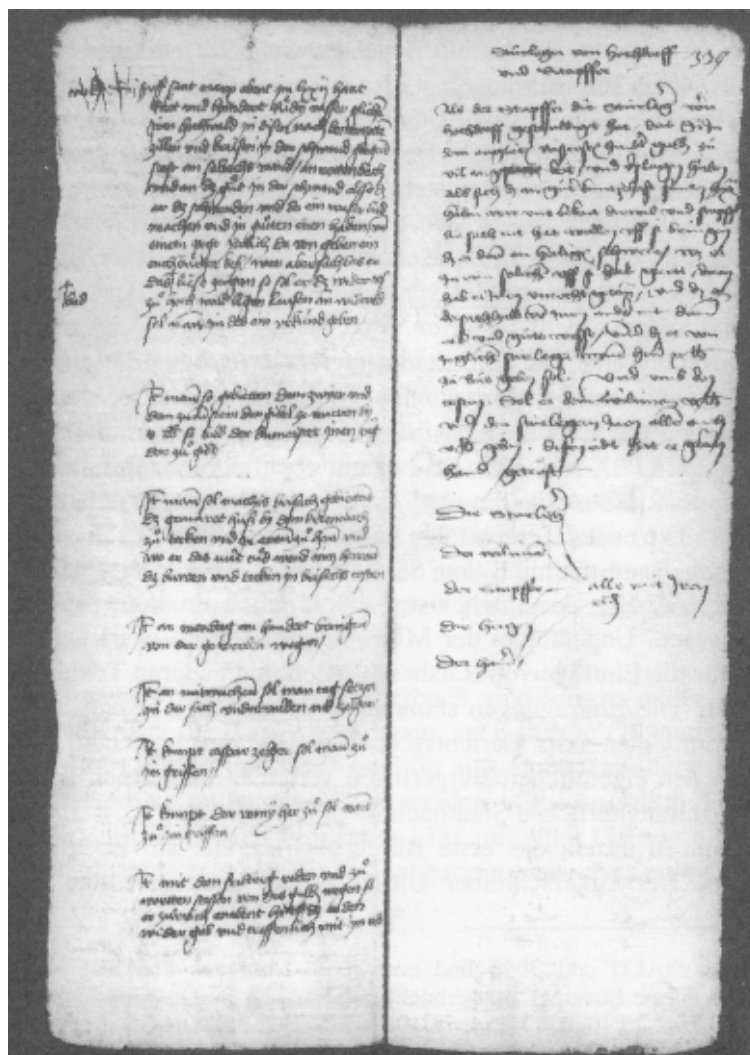


Abb. 3: Ratsprotokoll 5, 338v, Zeilen 1–13.

«vff sant marx abent im 1472 hant Rätt und Hundert Rüdÿ vasser gleichen iren Hochwald in disen nach benemptten zillen vnd kreisen in der *schwand* glegen, stost an sebachs wand, an rottenbach vnd an dz güt in der schwand, also dz er dz schwenden vnd da ein *waser bad* machen vnd in gütten eren haben, vnd einem vogt jerlich da von geben ein entlibücher kess, wer aber sach, das er das lise zergan, so sol er dz wider vs zü hoch wald ligen l[a]sen, an widered sol man im des ein vrkund geben.»¹⁹⁾

Das erste Bürgerbuch 1357–1479

Aus der Zeit zwischen 1357 und 1832 sind im Staatsarchiv Luzern drei Bürgerbücher vorhanden. Der erste Band umfasst die Bürgeraufnahmen der Jahre 1357–1479.²⁰⁾ Im zweiten Band sind die Bürgeraufnahmen der Jahre 1479–1572 eingetragen. Zu diesem Band hat der Stadtschreiber Renward Cysat um 1600 ein Register angelegt, das nach damaliger Sitte die Vornamen berücksichtigt. Ein brauchbareres Register fügte der Stadtarchivar Josef Schneller im Jahre 1847 bei. Der dritte Band umfasst die Jahre 1573–1832. Er enthält ebenfalls ein Register. Im ersten Bürgerbuch finden sich neben den Listen der neu aufgenommenen Bürger zwei längere Texteinträge, die Ratsbeschlüsse, Notizen zu geschichtlichen Ereignissen, Zinsverzeichnisse, Inventare des Kirchenschatzes und anderes mehr betreffen. Von Stadtschreiber Renward Cysat (um 1575) stammt eine Liste der Stadtschreiber zwischen 1349 und 1460. Die Eintragungen der Bürger beginnen im Jahre 1357 unter dem Titel: «Udalia locata a civibus Lucernesibus receptis post primum diem Martij anno domini 1357»²¹⁾. Auf Folio 16 beginnt ebenfalls im Jahre 1357 eine Sammlung von Ratsbeschlüssen unter dem Titel «Statuta civium anno domini 1357»²²⁾. Die ersten Texteinträge und die ersten Bürgerlisten stammen von derselben Hand, nämlich von Stadtschreiber Werner Hofmeier. Die doppelspurige Anlage des Buches war ursprünglich im Jahr 1357 schon geplant gewesen. Ungefähr in der Mitte und am Schluss des Buches war der Raum für die Einträge von Ratsbeschlüssen und anderen Texten reserviert worden. Die Eintragungen stammen vom jeweiligen Stadtschreiber, zum Teil vom Unter- oder Gerichtsschreiber. Die verschiedenen Texteinträge neben den eigentlichen Bürgerlisten verleihen dem Buch den Charakter eines mittelalterlichen Stadtbuches. Seinen Namen erhielt das erste Bürgerbuch bereits am Ende des 14. Jahrhundert. Der Unterschreiber Ulrich Wisse nennt es «*liber civium pergamentum*»²³⁾. Der Name «*Stadtbuch*» wird von Stadtschreiber Renward Cysat verwendet. Er bezeichnet das Buch als «*das alt pergamentin stattbuoch, daryn man die angenommen burger, ouch die ansähen und satzungen und andre wichte dencksachen schreib*»²⁴⁾.

Zum ältesten Bürgerbuch gibt es für die Jahre zwischen 1385 und 1389 einen sogenannten «Ergänzungsband».²⁵⁾ Wie im Bürgerbuch sind darin Listen von aufgenommenen Bürgern eingetragen, alle in der Handschrift des Unterschreibers Ulrich Wisse. Die Bezeichnung

«Ergänzungsband» stammt von P. X. Weber, der in dieser Quelle einen fehlenden Teil des Bürgerbuches sah.²⁶⁾ Inzwischen wurde erkannt, dass es sich dabei nicht um Ergänzungen handelt, sondern um Auszüge aus zum Teil verschollenen Ausburgerregistern, die zur Kontrolle der Einzugsgebühren angelegt worden waren.²⁷⁾ Die Neubürger sind darin in Gruppen unter dem Namen des Herkunftsortes eingetragen.

Das erste Bürgerbuch wurde von Staatsarchivar P. X. Weber in der historischen Zeitschrift «Der Geschichtsfreund» in den Jahren 1919–1921 veröffentlicht. Josef Leopold Brandstetter erstellte dazu ein Personennamen- und Ortsnamen-, sowie ein Sach- und ein Ämterregister. Weber führt im ersten Teil der Edition die Bürgerlisten in chronologischer Reihenfolge auf. Im zweiten Teil fasst er die Texteingänge in der Reihenfolge ihrer Eintragung zusammen und gibt ihnen den Titel «*Stadtbuch*». Zum Editionsverfahren bemerkt Weber, dass Personen- und Ortsnamen «tunlichst modern geschrieben wurden»²⁸⁾.

Die Personennamenlisten im Bürgerbuch sind aufgrund der zahlreichen Herkunftsnamen, die darin vorkommen, auch für die Ortsnamenforschung wichtig. Der «Ergänzungsband» muss für eine namenkundliche Auswertung selbstverständlich mitberücksichtigt werden. Zur Illustration dient der folgende Textausschnitt aus dem Jahre 1381 mit einer Liste von Neubürgern aus der Gemeinde Meggen, einer Nachbargemeinde der Stadt. (Abb. 4)

«meggen

Herman von obkilch

Jenni schedinger

Jeckeli von Ergow

Jenni Wechter

Jost zum túrlin

Heini uf dem Hofe

Jenni gösse

Bürgi in nidern dorf

Peter in nidern dorf

Heini an der Bergmatte

Heini Rüdís

«meggen

Herman von obkilch

Jenni schedinger

Jeckeli von Ergow

Jenni Wechter

Jost zum túrlin

Heini uf dem Hofe

Jenni gösse

Bürgi in nidern dorf
 Peter in nidern dorf
 Heini an der Bergmatte

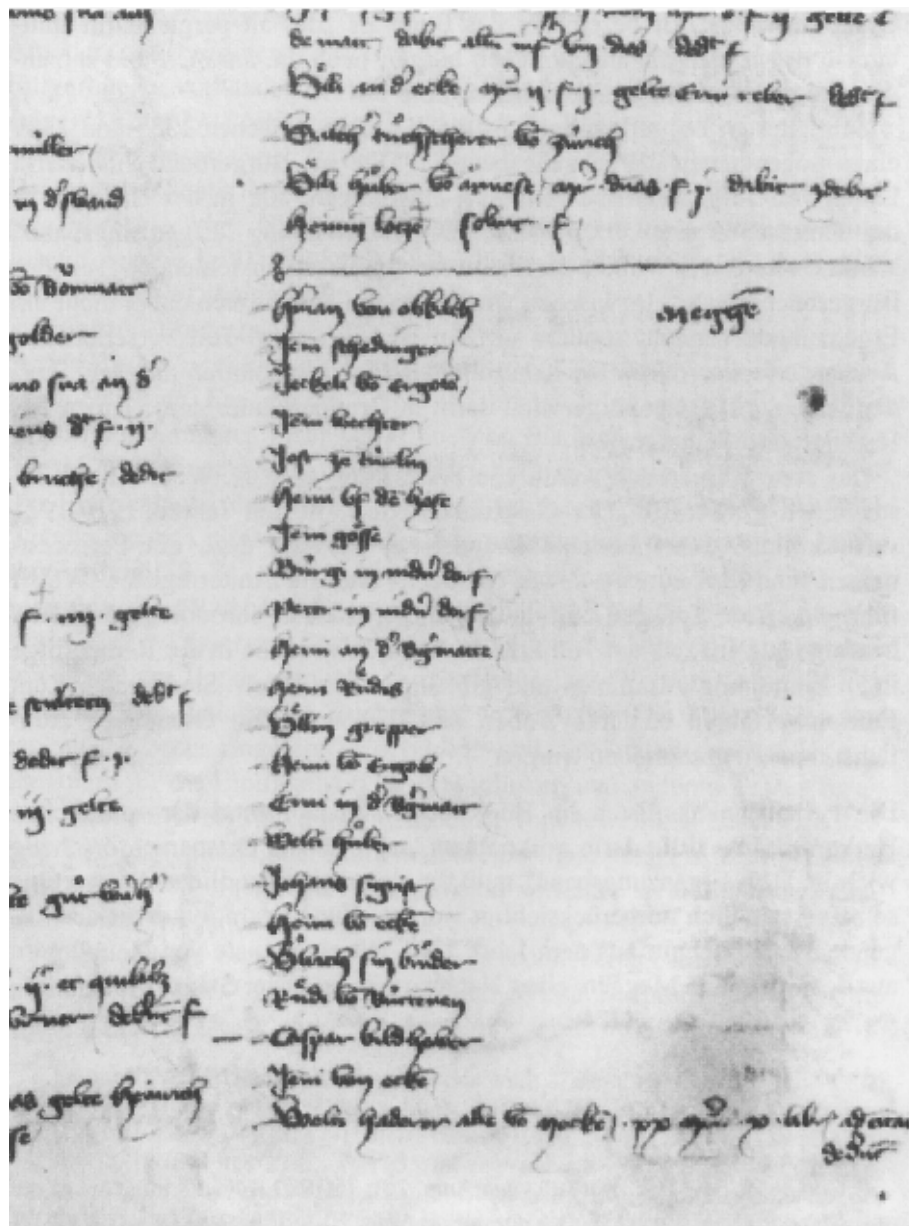


Abb. 4: Bürgerbuch, cod 3550, 13v (Ausschnitt).

Heini Rüdīs
 Vllin grepper
 Heini von Ergoew
 Erni in der Bergmatt
 Welti Hüber
 Johans Sigrist
 Heini von ecken

Ulrich sin brüder

Rüdi von Büttinnen

Caspar bildhower

Jenni von ecken

Wolti Haderer alle von mecken [...]»29)

Jenni schedinger stammt von einer Hofsiedlung, die heute *Tschädige* heisst. *Vllin grepper* kommt vom Dorf *Greppen* am Vierwaldstätter See. Die beiden Beinamen nach der Herkunft weisen das Suffix *-er* auf. Als Familiennamen konnten sie sich jedoch nicht halten. Der Hof und die Wohnsiedlung *Egge* an der Stadtgrenze sind 1381 durch die Personennamen *Heini von ecken* und *Jenni von ecken* bezeugt.³⁰⁾ Der Hof *Büttene*, von dem *Rüdi von Büttinnen* stammt, ist heute einer grossen Wohnüberbauung gewichen.³¹⁾

Die namenkundliche Auswertung

Bürger-, Ämter- und Ratsherrenlisten, wie sie in den vorgestellten Kanzleibüchern der Stadt Luzern vorkommen, sind für die Personennamenforschung eine Fundgrube. Die besprochenen Textbeispiele haben gezeigt, dass die «Stadtbücher» auch für die Toponomastik eine wichtige Quelle sind. Für die Etymologien sind wir in der Namenforschung auf die quellengetreue Wiedergabe der Namenformen angewiesen. Deshalb exzerpiere ich wo möglich immer die Originalhandschrift. Ältere Editionen, wie sie für das älteste Ratsbüchlein und das Bürgerbuch vorliegen, genügen den Anforderungen der Namenforschung nicht. Wie P. X. Weber ausdrücklich vermerkt, sind darin die Namenformen der neuhochdeutschen Schriftsprache angepasst. Für das Ratsbüchlein besitzen wir seit kurzem in den Rechtsquellen der Stadt von Konrad Wanner eine neue brauchbare Edition.³²⁾

Die drei vorgestellten stadtbuchähnlichen Quellen wurden bereits teilweise in einer namenkundlichen Arbeit berücksichtigt, nämlich im Jahre 1975 von Angelo Garovi in seiner Dissertation über die Örtlichkeitsnamen der Stadt Luzern im Mittelalter.³³⁾ Für die Personennamenforschung sind bis heute weder die Ratsprotokolle noch das Bürgerbuch ausgewertet. Ein weites Forschungsfeld liegt hier noch brach.

Anmerkungen

1) Erika Waser: Luzerner Namenbuch 1, Entlebuch. 2 Bde. Hitzkirch 1996. (LNB)

2) Anton Philipp von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. 4 Bde. Luzern 1851–58, bes. Bd. 2, S. 213ff.; Anton Gössi: Die Verwaltung der Stadt Luzern und ihr Schriftgut im späten 14. Jahrhundert. In: Luzern 1178–1978. Beiträge zur Geschichte der Stadt Luzern. Luzern 1978. S. 171–197, bes. S. 172; Die Rechtsquellen des Kantons Luzern. 1. Teil. Stadtrechte. Bd. 1: Stadt und Territorialstaat Luzern. Satzungen und andere normative Quellen (bis 1425). Nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal bearb. von Konrad Wanner. Aarau 1998, bes. S. 6ff.

3) Standort: Staatsarchiv Luzern (StALU) cod 1055.

Literatur: P(eter) X(aver) Weber: Luzerns ältestes Ratsbüchlein, c. 1300–1402. In: Der Geschichtsfreund 65/1910. S. 1–55; Anton Gössi (wie Anm. 2), S. 184f.; Konrad Wanner: Rechtssammlung des Johannes Kotmann im «Ältesten Ratsbüchlein». In: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern (wie Anm. 2), S. 25–60 und S. LIff.

4) P. X. Weber (wie Anm. 3), S. 3.; StALU Ratsprotokoll (RP) 3, 1v.

5) Anton Philipp von Segesser (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 175, Anm. 4.

6) cod 1055.

7) P. X. Weber (wie Anm. 3); Konrad Wanner (wie Anm. 3).

8) cod 1055, 3r, Zeilen 1–4.

9) Angelo Garovi: Die Örtlichkeitsnamen der Stadt Luzern im Mittelalter. Beiträge zur Luzerner Stadtgeschichte. Bd. 2. Luzern 1975. S. 175.

10) Angelo Garovi (wie Anm. 9), S. 140.

11) Konrad Wanner: Rats Herrschaft und Opposition. Zur Geschichte des Grossen Rates und der städtischen Gemeindeversammlung in Luzern (13. Jahrhundert bis ca. 1450). In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 15/1997. S. 3–18.

12) Standort: StALU RP 1ff.

Literatur: Anton Gössi: Ratsprotokoll Nr. 1. Verzeichnis der Ämterliste und chronologische Übersicht der Ratssitzungen. Luzern 1972 (Maschinenschrift); Anton Gössi (wie Anm. 2), S. 185ff.; Das Staatsarchiv Luzern im Überblick. Ein Archivführer. Erarbeitet von Fritz Glauser, Anton Gössi, Max Huber und Stefan Jäggi. Luzern/Stuttgart 1993. S. 224. (Luzerner Historische Veröffentlichungen. Archivinventare Heft 4); Konrad Wanner (wie Anm. 2), S. LVff.

13) Konrad Wanner (wie Anm. 2), S. LVII.

14) RP 1, 162v, Zeilen 3–7.

15) LNB 1, 1154.

16) LNB 1, 646.

17) LNB 1, 1110.

18) LNB 1, 59.

19) RP 5, 338v, Zeilen 1–13; LNB 1, 553f.

20) Standort: StALU cod 3655 und cod 3660.

Literatur: P(eter X(aver) Weber: Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357–1479). In: Der Geschichtsfreund 74/1919, S. 179–256. 75/1920, S. 17–154. 76/1921, S. 219–292; Anton Gössi (wie Anm. 2), S. 188ff.; Guy P. Marchal: Das Einzugsregister von 1392/93 (der sog. «Ergänzungsband» zum ältesten Bürgerbuch). In: Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern. Basel 1986. S. 133ff.; Konrad Wanner (wie Anm. 2), S. LIVf.

21) cod 3655, 6v.

22) cod 3655, 16v.

23) cod 3660, 49.

24) cod 3655, 54v; P. X. Weber (wie Anm. 20), 75/1920, S. 140.

25) Standort: StALU cod 3660.

Literatur: s. Anm. 20.

26) P. X. Weber (wie Anm. 20), 74/1919, S. 190f.

27) Anton Gössi (wie Anm. 2), S. 189ff.; Guy P. Marchal (wie Anm. 20).

28) P. X. Weber (wie Anm. 20), 74/1919, S. 191.

29) cod 3550, 13v (Ausschnitt).

30) Angelo Garovi (wie Anm. 9), S. 84f.

31) Angelo Garovi (wie Anm. 9), S. 88.

32) P. X. Weber (wie Anm. 3 und Anm. 20); Konrad Wanner (wie Anm. 3).

33) Angelo Garovi (wie Anm. 9). Es ist mir unverständlich, weshalb Garovi nicht das Original des Bürgerbuches sondern nur die erwähnte Edition von P. X. Weber benutzt hat, in der die Namen offensichtlich nicht in der Originalform abgedruckt sind.